

oder Stellvertretung in der Ausübung von Vermögensrechten, es sei denn im Falle der Vormundschaft für einen unmündigen Erben. Dann stand der Nießbrauch des *fatererbi* bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit dem nächsten Verwandten zu. In diesem Sinne hat sich der Glossator die römische Situation zurechtgelegt und damit die *sollicitudo patrimonii* gleichsam verdeutscht. Ähnliches findet sich immer wieder, auch außerhalb der Glossen. Ich erinnere an Widukind von Korvei, der altsächsisch *irmin* mit dem griechischen Götternamen ‚Hermes‘ sprachlich vereinerleitet³⁷⁾. Darf man das für typisch nehmen — darüber wird der Fortgang der Forschung entscheiden —, so gibt es für den Zusammenklang der Glossen mit dem idiomatischen Sinnbezug der Lateinwörter im Quellenbereich des deutschen Mittelalters nur die eine Erklärung: Eine massive Interpretatio Germanica, die unserem historisierten Denken nur allzu naiv erscheint, hat für beide Seiten die Voraussetzung gebildet, für die geistige Aneignung der aus dem Altertum überlieferten Texte und zugleich für die Anpassung des antiken Wortschatzes an die gewandelte Kulturwelt.

Nun könnte man einwenden, derlei Untersuchungen lohnten sich nur für die mittellateinische Philologie. In der Kritik der Geschichtsschreiber sei man bisher auch ohne den Umweg über die Glossen recht gut zu Fache gekommen. Das ist im großen und ganzen zweifellos richtig. Daß zum Beispiel *urbs* und *civitas* in der „Sachsengeschichte“ Widukinds nicht ‚Stadt‘ bedeuten können, braucht man in der Tat nicht erst aus den Glossen zu lernen. Aber ob aus der Tatsache Willkür und Unverstand des Autors sprechen oder ein idiomatischer Usus, wird doch erst dann ersichtlich, wenn man beobachtet, daß damals auch die Übersetzer ins Deutsche die beiden Wörter mit *burg*, zu *bergan* gehörig, interpretiert haben (*civitas/burg*: Gl 1, 209, 27; 219, 8; 268, 27; 379, 44; 410, 8; 731, 43; 736, 1; 3, 2, 5; 16, 49; 352, 2; 381, 14; 428, 40; 4, 290, 62; desgl. Wa 51, 3; GIL 130; *urbs/burg*: Gl 1, 541, 62; 426, 41). Oder wenn Wilhelm W a t t e n b a c h gegen Carl H e g e l geltend gemacht hat, daß mit *moenia* bei Widukind (I, 35; III, 46) und in den Fuldaer Annalen (z. J. 869) nicht ‚Befestigungen‘, sondern ‚Behausungen‘ gemeint sind, da es ja von den fliehenden Ungarn heißt: *cum moeniis pariter concremantur*, so gewähren auch da die Glossen wortkundlich

³⁷⁾ Sachsengeschichte I, 12: *Hirmin vel Hermis Graece Mars dicitur, quo vocabulo ad laudem vel ad vituperationem usque hodie etiam ignorantes utimur*. Dazu W. B u l s t, HV. 28 (1934) 186: Ein Historiker hat zu fragen und zu verstehn, welches andere Verhältnis zur Sprache und Sprachbewußtsein in solchen mittelalterlichen (wie antiken) „falschen“ Etymologien sich ausdrückt.